



Merkblatt über Tierische Nebenprodukte - Kategorien und Entsorgungswege

Stand 1. Juni 2018

Gegenstand und Zielsetzung

Das vorliegende Dokument kann als informelles Hilfsmittel bei der Kategorisierung und Entsorgung von tierischen Nebenprodukten dienen. Wo nichts Anderes angegeben wird beziehen sich die Verweise auf einzelne Artikel (Art.) oder Anhänge (Anh.) der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22). Das Dokument kann aber das Studium sämtlicher im Einzelfall massgeblichen Bestimmungen der Verordnung nicht ersetzen. Sie finden diese und weitere Informationen auf der Webseite www.blv.admin.ch.

Die Listen im ersten Teil enthalten, geordnet nach Tierarten und Alterskategorien, Angaben zu tierischen Nebenprodukten, wie sie in den Betrieben anfallen. Jedes dieser Materialien wird einer Kategorie gemäss VTNP zugeordnet. Die Einteilung entspricht nicht 1:1 den lebensmittelrechtlichen Kriterien, wonach z.B. Füsse oder Blut auch als „*Fleisch, das nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt ist*“ eingereicht werden.

Im Zweiten Teil des Dokumentes sind die für die jeweilige Kategorie möglichen Verwertungs- und Entsorgungswege angegeben.

1.	*Kalb bis 12 Monate	2
2.	*Rind über 12 Monate	2
3.	Schaf und Ziege bis 12 Monate	3
4.	Schaf und Ziege über 12 Monate oder ab 1 bleibenden Schneidezahn	3
5.	Schwein	4
6.	Pferd	4
7.	Kaninchen	5
8.	Hausgeflügel	5
9.	Zuchtschalenwild und wildlebendes Wild	6
10.	Fisch	6
11.	Verwertung / Entsorgung von Tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1	7
12.	Verwertung / Entsorgung von Tierischen Nebenprodukten der Kategorie 2	8
13.	Verwertung / Entsorgung von Tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3	9
14.	Vergraben von tierischen Nebenprodukten (Art. 25)	10
15.	Fütterung / Technische Verwendung	10
15	1. Abschnitt: Verbote und Ausnahmen	10
15	2. Abschnitt: Fütterung von Nutztieren (weitere spezifische Ausnahmen)	10
15	3. Abschnitt: Fütterung von anderen Tieren	12
15	4. Abschnitt: Herstellung von technischen Erzeugnissen (Art. 35)	12
16.	Kennzeichnung und Begleitpapiere (Art. 20 und Anh. 4.)	13
17.	Anh. 4: Vorschriften für das Sammeln und Transportieren von TNP	13

1. *Kalb bis 12 Monate

Material	Kategorie
Tierkörper oder Teile davon (Kadaver)	1a
Tierische Nebenprodukte von Tieren, denen Stoffe oder Zubereitungen nach Anhang 4 der Tierarzneimittelverordnung verabreicht worden sind	1d
Feststoffe aus dem Abwasser von Schlachthanlagen	1f
Tierische Nebenprodukte, bei denen Grenzwertüberschreitung gemäss der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung festgestellt worden sind	2f
Schlachttierkörper oder –Teile davon, die nicht zu Kat. 1 gehören, von der Fleischkontrolle als ungeniessbar bezeichnet worden sind und Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit aufweisen.	2a
Stoffwechselprodukte	2c
Hirn und Rückenmark, Augen und Lider, äussere Gehörgänge, lymphatischer Rachenring Luftröhre, Kehlkopf, extraglobuläre Bronchien, Gallenblase, Penis, Weibliche Geschlechtsorgane, *Därme und Mesenterium (Gekröse), Galle	3a1/ 3a2
Haut inkl. After, Hörner, Füsse, Blut	3b
„Fleisch“, das nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt ist. Dazu gehören auch Kopf, Lunge, Zwerchfell, Speiseröhre, Vor- und Labmagen, Leber, Milz, Nieren, Hoden, Sehnen, Bänder, Knochen und Fett	3a1/ 3a2

2. *Rind über 12 Monate

Material	Kategorie
Tierkörper oder Teile davon (Kadaver)	1a
tierische Nebenprodukte von Tieren, denen Stoffe oder Zubereitungen nach Anhang 4 der Tierarzneimittelverordnung verabreicht worden sind	1d
Schlachttierkörper oder -Teile, bei denen BSE festgestellt worden ist	1b1
Schlachttierkörper oder -Teile, von denen das spezifiziertes Risikomaterial (SRM) nach Art. 179d sowie 180c der Tierseuchenverordnung nicht entfernt worden ist	1b2
*SRM: Schädel ohne Unterkiefer, das Hirn, die Augen und das Rückenmark	1c
Feststoffe aus dem Abwasser von Schlachthanlagen	1f
Schlachttierkörper oder -Teile, die nicht zu Kategorie 1 gehören, von der Fleischkontrolle als ungeniessbar bezeichnet worden sind und Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit aufweisen	2a
Tierische Nebenprodukte, bei denen Grenzwertüberschreitungen gemäss der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung festgestellt worden sind	2f
Stoffwechselprodukte	2c
Haut inkl. After, Hörner, Füsse, Blut	3b
Luftröhre, Kehlkopf, Gallenblase und Lymphatischer Rachering, Penis, Weibliche Geschlechtsorgane, Feten / Plazenta, Därme und Mesenterium (Gekröse), Galle	3a2
„Fleisch“, das nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt ist. Dazu gehören auch Kopfmuskulatur, Flotzmaul, Lunge, Zwerchfell, Speiseröhre, Vor- und Labmagen, Leber, Milz, Nieren, Hoden, Euter, Sehnen, Bänder, Knochen (ausser Schädel), Schwanz und Fett	3a1/ 3a2

* für Rinder aus Ländern mit Status „kontrolliertes“ oder „unbestimmtes“ BSE-Risiko gilt eine erweiterte SRM-Liste (nach Anhang V der Verordnung (EG) 999/2001).

3. Schaf und Ziege bis 12 Monate

Material	Kategorie
Tierkörper oder Teile davon (Kadaver)	1a
Tierische Nebenprodukte von Tieren, denen Stoffe oder Zubereitungen nach Anhang 4 der Tierarzneimittelverordnung verabreicht worden sind	1d
Schlachttierkörper oder -Teile, von denen das spezifizierte Risikomaterial (SRM) nach Art. 179d sowie 180c der Tierseuchenverordnung nicht entfernt worden ist	1b2
SRM: Krummdarm (Ileum) und Milz	1c
Feststoffe aus dem Abwasser von Schlachtanlagen	1f
Tierische Nebenprodukte, bei denen Grenzwertüberschreitungen gemäss der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung festgestellt worden sind	2f
Schlachttierkörper oder -Teile, die nicht zu Kat. 1 gehören, von der Fleischkontrolle als ungeniessbar bezeichnet worden sind und Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit aufweisen.	2a
Stoffwechselprodukte	2c
Haut inkl. After, Hörner, Füsse, Blut	3b
Augen und Lider, äussere Gehörgänge, lymphatischer Rachenring inkl. Tonsillen (Mandeln), Luftröhre, Kehlkopf, extralobuläre Bronchien, Gekröse mit Lymphknoten und Fett, Gallenblase, Penis, Weibliche Geschlechtsorgane, (Feten), Galle	3a1/ 3a2
„Fleisch“, das nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt ist. Dazu gehören auch Kopf, Lunge, Zwerchfell, Speiseröhre, Vor- und Labmagen, Darm ohne Krummdarm (Ileum), Leber, Nieren, Hoden, (Euter), Sehnen, Bänder, Knochen und Fett	3a1/ 3a2

4. Schaf und Ziege über 12 Monate oder ab 1 bleibenden Schneidezahn

Material	Kategorie
Tierkörper oder Teile davon (Kadaver)	1a
Tierische Nebenprodukte von Tieren, denen Stoffe oder Zubereitungen nach Anhang 4 der Tierarzneimittelverordnung verabreicht worden sind	1d
Schlachttierkörper oder -Teile, bei denen TSE festgestellt worden ist	1b1
Schlachttierkörper oder -Teile, von denen das spezifizierte Risikomaterial (SRM) nach Art. 179d sowie 180c der Tierseuchenverordnung nicht entfernt worden ist	1b2
SRM: Gehirn in Gehirnschale, Augen, Tonsillen, Rückenmark mit harter Rückenmarkhaut (<i>Dura mater</i>), Krummdarm (Ileum) und Milz	1c
Feststoffe aus dem Abwasser von Schlachtanlagen	1f
Tierische Nebenprodukte, bei denen Grenzwertüberschreitungen gemäss der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung festgestellt worden sind	2f
Schlachttierkörper oder -Teile, die nicht zu Kat. 1 gehören, von der Fleischkontrolle als ungeniessbar bezeichnet worden sind und Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit aufweisen.	2a
Stoffwechselprodukte	2c
Haut inkl. After, Hörner, Füsse, Blut	3b
äussere Gehörgänge, Luftröhre, Kehlkopf, extralobuläre Bronchien, Gekröse mit Lymphknoten und Fett, Gallenblase, Penis, Weibliche Geschlechtsorgane, Feten / Plazenta, Galle	3a1/ 3a2
„Fleisch“, das nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt ist. Dazu gehören auch Kopfmuskulatur, Lunge, Zwerchfell, Speiseröhre, Vor- und Labmagen, Darm ohne Krummdarm (Ileum), Leber, Nieren, Hoden, Euter, Sehnen, Bänder, Knochen und Fett	3a1/ 3a2

5. Schwein

Material	Kategorie
Tierkörper oder Teile davon (Kadaver)	1a
tierische Nebenprodukte von Tieren, denen Stoffe oder Zubereitungen nach Anhang 4 der Tierarzneimittelverordnung verabreicht worden sind	1d
Schlachttierkörper oder -Teile, die nicht zu Kat. 1 gehören, von der Fleischkontrolle als ungeniessbar bezeichnet worden sind und Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit aufweisen.	2a
Tierische Nebenprodukte, bei denen Grenzwertüberschreitungen gemäss der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung festgestellt worden sind	2f
Feststoffe aus dem Abwasser von Schlachthanlagen	2g
Stoffwechselprodukte	2c
Haut inkl. After, Borsten, Füsse, Blut	3b
Augen und Lider, äussere Gehörgänge, Tonsillen (Mandeln), Luftröhre, Kehlkopf, extralobuläre Bronchien, Gekröse mit Lymphknoten und Fett, Gallenblase, Penis, Weibliche Geschlechtsorgane, Feten / Plazenta, Galle	3b
„Fleisch“, das nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt ist. Dazu gehören auch Lunge, Zwerchfell, Speiseröhre, Magen, Darm, Leber, Milz, Nieren, Harnblase, Hoden, Gesäuge, Sehnen, Bänder, Knochen, Fett	3a1/ 3a2

6. Pferd

Material	Kategorie
Tierkörper oder Teile davon (Kadaver)	1a
Tierische Nebenprodukte von Tieren, denen Stoffe oder Zubereitungen nach Anhang 4 der Tierarzneimittelverordnung verabreicht worden sind	1d
Schlachttierkörper oder -Teile, die nicht zu Kat. 1 gehören, von der Fleischkontrolle als ungeniessbar bezeichnet worden sind und Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit aufweisen.	2a
Tierische Nebenprodukte, bei denen Grenzwertüberschreitungen gemäss der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung festgestellt worden sind	2f
Feststoffe aus dem Abwasser von Schlachthanlagen	2g
Stoffwechselprodukte	2c
Haut inkl. After, Füsse, Blut	3b
Augen und Lider, äussere Gehörgänge, Tonsillen (Mandeln), Luftröhre, Kehlkopf, extralobuläre Bronchien, Gekröse mit Lymphknoten und Fett, Gallenblase, Penis, Weibliche Geschlechtsorgane, Feten / Plazenta, Galle	3b
„Fleisch“, das nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt ist. Dazu gehören auch Lunge, Zwerchfell, Speiseröhre, Magen, Darm, Leber, Milz, Nieren, Hoden, Sehnen, Bänder, Knochen und Fett	3a1/ 3a2

7. Kaninchen

Material	Kategorie
Tierkörper oder Teile davon (Kadaver)	1a
Tierische Nebenprodukte von Tieren, denen Stoffe oder Zubereitungen nach Anhang 4 der Tierarzneimittelverordnung vom verabreicht worden sind	1d
Schlachttierkörper oder -Teile, die nicht zu Kat. 1 gehören, von der Fleischkontrolle als ungeniessbar bezeichnet worden sind und Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit aufweisen.	2a
Tierische Nebenprodukte, bei denen Grenzwertüberschreitungen gemäss der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung festgestellt worden sind	2f
Feststoffe aus dem Abwasser von Schlachthanlagen	2g
Stoffwechselprodukte	2c
Haut inkl. After, Füsse, Blut	3b
Augen und Lider, äussere Gehörgänge, Tonsillen (Mandeln), Luftröhre, Kehlkopf, extralobuläre Bronchien, Gekröse mit Lymphknoten und Fett, Gallenblase, Penis, Weibliche Geschlechtsorgane, Feten / Plazenta, Galle	3b
„Fleisch“, das nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt ist.	3a1/ 3a2

8. Hausgeflügel

Material	Kategorie
Tierkörper oder Teile davon (Kadaver)	1a
Tierische Nebenprodukte von Tieren, denen Stoffe oder Zubereitungen nach Anhang 4 der Tierarzneimittelverordnung verabreicht worden sind	1d
Schlachttierkörper oder -Teile, die nicht zu Kat. 1 gehören, von der Fleischkontrolle als ungeniessbar bezeichnet worden sind und Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit aufweisen.	2a
Tierische Nebenprodukte, bei denen Grenzwertüberschreitungen gemäss der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung festgestellt worden sind	2f
Feststoffe aus dem Abwasser von Schlachthanlagen	2g
Stoffwechselprodukte	2c
Haut inkl. Kloake, Federn, Füsse, Blut	3b
Kopf, Speiseröhre, Kropf, Innereien (ausser Leber, Herz und Muskelmagen), Geschlechtsorgane	3b
„Fleisch“, das nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt ist. Dazu gehören auch Leber, Herz, Muskelmagen, Fett	3a1/ 3a2
Aus kommerziellen Gründen getötete Eintagsküken	3c

9. Zuchtschalenwild und wildlebendes Wild

Material	Kategorie
Tierkörper oder Teile davon (Kadaver)	1a
Tierische Nebenprodukte von Tieren, denen Stoffe oder Zubereitungen nach Anhang 4 der Tierarzneimittelverordnung verabreicht worden sind	1d
Zur Fleischgewinnung getötete Wildtiere oder Teile davon, die Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit aufweisen	1e
Schlachttierkörper oder -Teile, die nicht zu Kat. 1 gehören, von der Fleischkontrolle als ungeniessbar bezeichnet worden sind und Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit aufweisen(> für Zuchtschalenwild anwendbar, wenn eine Fleischkontrolle durchgeführt wird)	2a
Tierische Nebenprodukte, bei denen Grenzwertüberschreitungen gemäss der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung festgestellt worden sind	2f
Feststoffe aus dem Abwasser von Schlachthanlagen	2g
Stoffwechselprodukte	2c
Haut inkl. After, Fell, Pelz, Haare, Federn, Hörner, Füsse, Blut	3b
Augen und Lider, äussere Gehörgänge, Tonsillen (Mandeln), Luftröhre, Kehlkopf, extralobuläre Bronchien, Gekröse mit Lymphknoten und Fett, Gallenblase, Penis, Weibliche Geschlechtsorgane, Feten / Plazenta, Galle	3b
„Fleisch“, das nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt ist. Dazu gehören auch Lunge, Zwerchfell, Speiseröhre, Magen, Darm, Leber, Milz, Nieren, Hoden, Sehnen, Bänder, Knochen und Fett	3a1/ 3a2

10. Fisch

Material	Kategorie
Tierkörper oder Teile davon (Kadaver)	1a
Tierische Nebenprodukte von Tieren, denen Stoffe oder Zubereitungen nach Anhang 4 der Tierarzneimittelverordnung verabreicht worden sind	1d
Schlachttierkörper oder -Teile, die nicht zu Kat. 1 gehören, von der Fleischkontrolle als ungeniessbar bezeichnet worden sind und Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit aufweisen.	2a
Tierische Nebenprodukte, bei denen Grenzwertüberschreitungen gemäss der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung festgestellt worden sind	2f
TNP von Wassertieren, sofern sie kein Gesundheitsrisiko darstellen (z.B. Knochen, Knorpel, Gräte)	3d
„Fleisch“, welches beim Herstellen von Lebensmitteln aus geniessbarem Rohmaterial anfällt und nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt ist	3e

Verwertung / Entsorgung von Tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1

N°	Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 (nach Art. 5)	Zulässige Entsorgungswege (Art 22)
1a	Tierkörper oder Teile davon (= nicht für den menschlichen Verzehr getötet)	<p>1. durch direkte Verbrennung;</p> <p>2. durch Drucksterilisation und anschliessende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbrennung, oder - Gewinnung von Brennstoffen vor der Verbrennung <p>3. Tierkörper und Teile davon dürfen als Futter für vom Menschen gehaltene Fleischfresser und aasfressende Vögel verwendet werden, sofern sie keine Anzeichen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen. Nicht verwendet werden darf Material von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederkäuern, die älter als 12 Monate sind; - gentechnisch veränderten Tieren; - Heimtieren; - Tieren, die verbotene Substanzen nach Anhang 4 Tierarzneimittelverordnung erhalten haben oder bei denen Grenzwertüberschreitungen festgestellt worden sind; - Tieren, die radioaktiv kontaminiert sein könnten. <p>4. Der / die amtliche Tierarzt/-ärztin kann die Verwendung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 für künstlerische Aktivitäten oder zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken sowie zu taxidermischen Zwecken oder zur Herstellung von Trophäen bewilligen, sofern weder für Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko besteht.</p>
1b1	<p>Schlachttierkörper oder Teile davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Tieren, bei denen eine transmissible spongiforme Enzephalopathie festgestellt worden ist - von denen das spezifizierte Risikomaterial nicht entfernt wurde 	
1b2		
1c	spezifiziertes Risikomaterial nach Art. 179d TSV	
1d	tierische Nebenprodukte von Tieren, die verbotene Substanzen nach Anhang 4 Tierarzneimittelverordnung erhalten haben	
1e	zur Fleischgewinnung getötete Wildtiere oder Teile davon, die Anzeichen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen	
1f	Feststoffe aus dem Abwasser von Schlachtanlagen für Rinder, Schafe und Ziegen und von Zerlegebetrieben, in denen spezifiziertes Risikomaterial entfernt wird	
1g	Speisereste aus Transportmitteln, die im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden	

Verwertung / Entsorgung von Tierischen Nebenprodukten der Kategorie 2

N°	Tierische Nebenprodukte der Kategorie 2 (nach Art. 6)	Zulässige Entsorgungswege (Art 23)
2a	Schlachttierkörper oder Teile davon , die nicht zur Kategorie 1 gehören, von der Fleischkontrolle als ungeniessbar bezeichnet worden sind und Anzeichen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen	<p>0. nach den Methoden für Nebenprodukte der Kategorie 1</p> <p>1. nach Drucksterilisation gemäss Anhang 5 durch Verwertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage, - des ausgeschmolzenen Fettes in organischen Düngern oder in anderen technischen Erzeugnissen, ausgenommen in pharmazeutischen, kosmetischen oder medizinischen Produkten, - der protein- und knochenhaltigen Materialien in organischen Düngern <p>2. Stoffwechselprodukte dürfen direkt in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage verwertet oder für die Herstellung technischer Erzeugnisse verwendet werden. Kleinstmengen dürfen auch im Herkunftsbetrieb des Schlachttieres kompostiert werden</p> <p>3. Tierische Nebenprodukte mit Rückständen oder einem positiven Hemmstofftest nach Artikel 6 Buchstabe f dürfen auch in einer öffentlichen Kläranlage entsorgt oder, falls es sich um Milch oder Kolostrum handelt, in eine Jauchegrube eingeleitet werden. Ist die Entsorgung auf anderem Weg nicht möglich, so kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt gestatten, dass die Milch oder das Kolostrum nach einer Verdünnung um mindestens den Faktor 4 direkt auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht wird, sofern dadurch weder für Menschen noch Tiere ein übermässiges Gesundheitsrisiko entsteht</p>
2b	Tierkörper von Geflügel, das aus kommerziellen Gründen getötet statt geschlachtet wurde	
2c	Stoffwechselprodukte (n.b: falls nicht „aus Schlachthanlagen“ nicht der VTNP unterstellt)	
2d	zur Fleischgewinnung getötete Wildtiere oder Teile davon, die keine Anzeichen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen und nicht als Lebensmittel verwendet werden	
2e	tierische Erzeugnisse , die mit Fremdkörpern vermischt und deshalb nicht genusstauglich sind	
2f	tierische Nebenprodukte mit Rückstandskonzentrationen über den gesetzlichen Grenzwerten oder die aufgrund eines positiven Hemmstofftests aus der Lebensmittelkette ausgeschlossen werden	
2g	Feststoffe aus anderen Schlachthanlagen als den in Artikel 5 Buchstabe f genannten	

Verwertung / Entsorgung von Tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3

N°	Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 (nach Art. 7)	Zulässige Entsorgungswege (Art 24)
3a1	Schlachtierkörper oder Teile davon aus Schlachthanlagen und Zerlegebetrieben , die: - genusstauglich, jedoch nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind - nicht genusstauglich sind, jedoch kein Gesundheitsrisiko für Menschen oder Tiere darstellen	0. nach den Methoden für Nebenprodukte der Kategorie 1-2 1. Verwertung als Tierfutter durch Verwertung als Tierfutter oder für die Herstellung von Dünger oder von technischen Erzeugnissen nach Artikel 35. <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">=> Artikel und Erläuterungen zur Fütterung siehe weiter unten</div>
3a2		
3b	Blut, Plazenta, Häute, Füsse einschliesslich Metacarpal- und Metatarsalknochen, Hörner, Borsten, Federn, Felle, Pelze und Haare von Tieren, die keine Anzeichen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit aufweisen	3. Verwertung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage: - Drucksterilisation , ausgenommen Produkte Artikel 7 Buchstaben b-g (= 3b-g in linker Spalte) > Verbrennung Gärrückstände - Für Produkte der Kategorie 3 genügt auch eine Erhitzung von 70°C/ 1 Stunde (Teilchen < 12 mm) - Für Milch, Milchprodukte und Kolostrum (Art. 7 Bst. d) ohne Hitzebehandlung - Für Federn ist auch eine Kalkung mit 2-5 Prozent Löschkalk zulässig - Das BLV kann andere Verfahren bewilligen (s. Anhang 5 Ziffer 46)
3c	aus kommerziellen Gründen getötete Eintagsküken	
3d	TNP von Wassertieren und Wirbellosen, Brütereinebenprodukte, Eier, Einebenprodukte einschliesslich Eierschalen von Vögeln, Milch, Milchprodukte, Kolostrum, Imkereiprodukte, sofern sie kein Gesundheitsrisiko darstellen	4. Herstellung von technischen Erzeugnissen (Art. 35, Anh.5 Abschnitt 5): Pasteurisierung nötig oder eine andere Behandlung mit vergleichbarer Wirkung
3e	TNP, die beim Herstellen von Lebensmitteln aus geniessbarem Rohmaterial anfallen, einschliesslich Zentrifugen- und Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung	5. Nebenprodukte von Wassertieren aus der einheimischen Fischerei: s. Art. 24 Abs. 2 VTNP (kantonale Regelungskompetenz)
3f	Lebens- und Futtermittel, die aus TNP bestehen oder solche enthalten und aus kommerziellen Gründen oder aufgrund kleiner Mängel nicht mehr für den menschlichen Verzehr oder die Verfütterung geeignet sind, sofern kein Gesundheitsrisiko für Menschen oder Tiere darstellen	
3g	andere Speisereste als die in Artikel 5 Buchstabe g genannten	

Vergraben von tierischen Nebenprodukten (Art. 25)

1 Vergraben werden dürfen:

- a. Tierkörper, die aus schwer zugänglichen Orten nicht in eine Anlage verbracht werden können;
- b. Tierkörper, die mit Fremdkörpern vermengt sind und deshalb nicht in einer Anlage entsorgt werden können;
- c. Tierkörper, die infolge einer Seuche oder Katastrophe anfallen und die nicht in einer Anlage entsorgt werden können;
- d. einzelne kleine Tiere bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm auf Privatgrund;
- e. Heimtiere und Equiden auf Tierfriedhöfen.

Fütterung / Technische Verwendung

4. Kapitel: Verwendung von tierischen Nebenprodukten zur Fütterung und zur Herstellung von Dünger technischen Erzeugnissen

15.1 Abschnitt: Verbote und Ausnahmen

Art. 27 Verbote

- 1 Tiere, ausgenommen Wassertiere, dürfen nicht mit Protein gefüttert werden, das von Tieren derselben Art stammt.
- 2 Nutzfische dürfen nicht mit Protein gefüttert werden, das von Nutzfischen derselben Art stammt.
- 3 An Nutztiere dürfen nicht verfüttert werden:
 - a. Speisereste;
 - b. tierisches Protein;
 - c. Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischer Herkunft;
 - d. Futtermittel, die Bestandteile nach den Buchstaben a–c enthalten.

Art. 28 Ausnahmen (allgemeingültige Ausnahmen)

Abweichend von Artikel 27 dürfen verfüttert werden:

- a. Milch und Milchprodukte, Kolostrum, Zentrifugen- und Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung nach Anhang 5 Ziffer 31a, Eier und Eierzeugnisse;
- b. Kollagen Gelatine von Nichtwiederkäuern;
- c. hydrolisiertes Protein von Nichtwiederkäuern und aus Häuten und Fellen von Wiederkäuern;
- d. ausgeschmolzene Fette der Kategorie 3 Artikel 7 Buchstaben a und d-f nach einer Verarbeitung gemäss Anhang 5 Ziffer 31.

15.2 Abschnitt: Fütterung von Nutztieren (weitere spezifische Ausnahmen)

Art. 29 Verfütterung von Fischmehl an Nichtwiederkäuer und Kälber

Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 darf Fischmehl als Bestandteil von Futtermitteln für Nichtwiederkäuer und von pulverförmigen Milchaustauschfuttermitteln für Kälber verwendet werden, wenn:

- a. sie nach Anhang 5 drucksterilisiert oder nach einem anderen Verfahren verarbeitet werden, das die Einhaltung der mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer 38 gewährleistet;
- b. es als Bestandteil von Futtermitteln für Nichtwiederkäuer auf allen Stufen von der Gewinnung bis zum Zeitpunkt der Verfütterung in Einrichtungen und Anlagen, die nicht für Futtermittel von Wiederkäuern benutzt werden, gesammelt, gelagert, verarbeitet und transportiert wird;
- c. es als Bestandteil von pulverförmigen Milchaustauschfuttermitteln für Kälber auf allen Stufen von der Gewinnung bis zum Zeitpunkt der Verfütterung in Einrichtungen und Anlagen, die nicht für Futtermittel von älteren Rindern und anderen Tierarten benutzt werden, gesammelt, gelagert, verarbeitet und transportiert wird;
- d. der Herstellerbetrieb des Futtermittels der amtlichen Futtermittelkontrolle von Agroscope gemeldet ist;
- e. der Herstellerbetrieb über die Verwendung des Fischmehls Buch führt

- f. die Futtermittel, mit Ausnahme der pulverförmigen Milchaustauschfuttermitteln für Kälber, nur in Tierhaltungen gelagert und verfüttert werden, in denen keine Wiederkäuer gehalten werden.

Art. 30 Verfütterung von Blutprodukten an Nichtwiederkäuer und an Wassertiere

Abweichend von Artikel 27 dürfen Blutprodukte als Bestandteil von Futtermitteln für Nichtwiederkäuer und Wassertiere verwendet werden, wenn:

- a. sie nicht von Wiederkäuern stammen;
- b. sie aus Schlachtbetrieben stammen, in denen keine Wiederkäuer geschlachtet werden oder in denen die Schlachtung von Wiederkäuern räumlich getrennt stattfindet;
- c. sie von Tieren stammen, die aufgrund einer amtlichen Schlachttieruntersuchung zur Schlachtung zugelassen worden sind;
- d. sie nach Anhang 5 Ziffer 30a hergestellt werden und die Einhaltung der mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer 38 nachgewiesen wird
- e. sie auf allen Stufen von der Gewinnung bis zum Zeitpunkt der Verfütterung in Einrichtungen und Anlagen, die nicht für Futtermittel von Wiederkäuern benutzt werden, gesammelt, gelagert, verarbeitet und transportiert werden;
- f. der Herstellerbetrieb des Futtermittels der amtlichen Futtermittelkontrolle von Agroscope gemeldet ist;
- g. der Herstellerbetrieb über die Verwendung der Blutprodukte Buch führt;
- h. die Futtermittel nur in Tierhaltungen gelagert und verfüttert werden, in denen keine Wiederkäuer gehalten werden.

Art. 31 Verfütterung von verarbeitetem tierischem Protein von Nichtwiederkäuern an Wassertiere: allgemeine Regelung

Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 darf verarbeitetes tierisches Protein von Nichtwiederkäuern, mit Ausnahme von solchem von Insekten und von Fischmehl, als Bestandteil von Futtermitteln für Wassertiere verwendet werden, wenn:

- a. es aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 nach Artikel 7 Buchstabe a, e oder f stammt;
- b. es nach Anhang 5 Ziffer 30 hergestellt und die Einhaltung der mikrobiologischen Normen nach Anhang 5 Ziffer 38 nachgewiesen wird;
- c. es auf allen Stufen von der Gewinnung bis zum Zeitpunkt der Verfütterung in Einrichtungen und Anlagen, die nicht für Futtermittel von Wiederkäuern benutzt werden, gesammelt, gelagert, verarbeitet und transportiert wird;
- d. der Herstellerbetrieb des Futtermittels der amtlichen Futtermittelkontrolle von Agroscope gemeldet ist;
- e. der Herstellerbetrieb über die Verwendung des verarbeiteten tierischen Proteins Buch führt;
- f. die Futtermittel in keinen anderen Tierhaltungen gelagert und verfüttert werden als in registrierten Aquakulturbetrieben nach Artikel 6 Buchstabe obis TSV76; und
- g. andere Nutztiere, die auf dem Areal des Aquakulturbetriebs gehalten werden, weder direkt noch indirekt mit den Futtermitteln für Wassertiere in Kontakt kommen.

Für insektenbasierte Nahrungsmittel siehe Artikel 31a des VTNP

Art. 32 Verfütterung von Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat an Nichtwiederkäuer

Abweichend von Artikel 27 Absatz 3 dürfen Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 an Nichtwiederkäuer verfüttert werden, wenn:

- a. sie aus tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 stammen;
- b. sie entsprechend den Verarbeitungsmethoden nach Anhang 5 hergestellt wurden;
- c. sie auf allen Stufen von der Gewinnung bis zum Zeitpunkt der Verfütterung in Einrichtungen und Anlagen, die nicht für Futtermittel von Wiederkäuern benutzt werden, gesammelt, gelagert, verarbeitet und transportiert werden;
- d. der Herstellerbetrieb des Futtermittels der amtlichen Futtermittelkontrolle von Agroscope gemeldet ist;
- e. der Herstellerbetrieb über die Verwendung von Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat Buch führt;
- f. die Futtermittel, in denen sie enthalten sind, insgesamt weniger als 10 Prozent Phosphor enthalten; und
- g. die Futtermittel nur in Tierhaltungen gelagert werden, in denen keine Wiederkäuer gehalten werden.

15.3 Fütterung von anderen Tieren

Art. 33 Herstellung von Heimtierfutter

Rohes Heimtierfutter darf nur aus tierischen Nebenprodukten nach Artikel 7 Buchstabe a hergestellt werden und muss die mikrobiologischen Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 38 erfüllen.

Verarbeitetes Heimtierfutter, einschliesslich Kauspielzeug, darf nur aus tierischen Nebenprodukten nach Artikel 7 Buchstaben a und c–f hergestellt werden. Diese müssen:

- a. drucksterilisiert oder nach Anhang 5 Ziffer 37 behandelt werden;
- b. in Anlagen verarbeitet werden, die ausschliesslich Futtermittel für Heimtiere herstellen oder in denen keine für die jeweilige Nutztierkategorie verbotenen Nebenprodukte verarbeitet werden;
- c. die mikrobiologischen Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 38 erfüllen

Folgeprodukte dürfen für die Herstellung von Heimtierfutter verwendet werden, wenn sie:

- a. die Anforderungen nach Absatz 2 Buchstaben b und c erfüllen;
- b. auf direktem Weg von einer Anlage, in der tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 verarbeitet werden, zu den Herstellungsanlagen für Futtermittel transportiert werden.

Handelt es sich bei den Folgeprodukten um verarbeitete tierische Proteine, so müssen zusätzlich die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 30 erfüllt sein.

Tierische Nebenprodukte, die für die Herstellung von Heimtierfutter verwendet werden, dürfen offen nur in gesonderten Räumen gelagert und in ausschliesslich dafür vorgesehenen Behältern transportiert werden.

Art. 34 Direkte Abgabe zur Verfütterung an Fleischfresser und aassessende Vögel

Zur Fütterung von Heimtieren und anderen vom Menschen gehaltenen Fleischfressern und aassessenden Vögeln dürfen verwendet werden:

- a. tierische Nebenprodukte nach Artikel 7 Buchstabe a;
- b. die Tierkörper oder Teile davon nach Artikel 22 Absatz 2.

Der Betrieb, in dem die tierischen Nebenprodukte anfallen, muss sie direkt an die Tierhalterin oder den Tierhalter abgeben. Diese oder dieser darf sie nur den eigenen Tieren verfüttern.

Tierische Nebenprodukte nach Artikel 7 Buchstabe a Ziffer 2 von Tieren, für die nach der Verordnung vom 16. Dezember 2016⁸⁴ über das Schlachten und die Fleischkontrolle eine Fleischkontrolle vorgeschrieben ist, müssen von einem Entscheid der Fleischkontrolle begleitet sein, der die Bezeichnung «ungeniessbar, ohne Anzeichen einer für Menschen oder Tiere ansteckenden Krankheit» enthält.

15.4 Abschnitt: Herstellung von technischen Erzeugnissen (Art. 35)

Tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 dürfen die Herstellung von pharmazeutischen, kosmetischen oder medizinischen Produkten sowie weiteren technischen Erzeugnissen, für die Normen aus anderen Rechtsbereichen existieren, verwendet werden, wenn:

- a. die Nebenprodukte und die Folgeprodukte nach Anhang 5 Ziffer 5 verarbeitet werden;
- b. die Erzeugnisse den jeweils geltenden Normen aus den anderen Rechtsbereichen entsprechen; und
- c. die bei der Herstellung anfallenden tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte nach den Vorgaben dieser Verordnung entsorgt werden.

Kennzeichnung und Begleitpapiere (Art. 20 und Anh. 4.)

- 1 Tierische Nebenprodukte müssen so gekennzeichnet sein, dass ersichtlich ist, welcher Kategorie sie zugeordnet sind, ausser im Rahmen von nicht meldepflichtigen Tätigkeiten (Art. 10 Abs. 3).
- 2 Während des Transports muss den tierischen Nebenprodukten ein Begleitpapier oder ein Entscheid der Fleischkontrolle nach Anhang 4 Ziffer 3 beiliegen. Davon ausgenommen sind Transporte im Zusammenhang mit nicht meldepflichtigen Tätigkeiten (Art. 10 Abs. 3) sowie Transporte von Speiseresten.
- 3 Für Folgeprodukte gelten die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2:
 - a. bis zum Ort der definitiven Verbrennung oder Entsorgung, falls sie aus Ausgangsmaterial der Kategorie 1 bestehen;
 - b. bis zur Anlage, in der sie zu Futtermittel oder Dünger verarbeitet werden;
 - c. bis sie nach Anhang 5 verarbeitet worden sind, falls sie für die Herstellung von technischen Erzeugnissen vorgesehen sind.
- 4 Die Begleitpapiere sind von der Absenderin oder vom Absender der tierischen Nebenprodukte auszustellen.
- 5 Die Begleitpapiere sind drei Jahre aufzubewahren. Den zuständigen Kontrollorganen des Bundes und der Kantone ist jederzeit Einsicht in die Dokumente zu gewähren.
- 6 Die Anforderungen an die Kennzeichnung und die Begleitpapiere finden sich in Anhang 4 Ziffern 1 und 3.

Anh. 4: Vorschriften für das Sammeln und Transportieren von TNP

- 1 **Kennzeichnung**
- 11 **Die Kategorie der tierischen Nebenprodukte** muss während des Transports auf einem am Fahrzeug, Behälter, Karton oder an sonstigem Verpackungsmaterial befestigten Etikett deutlich angegeben sein. Dazu sind die folgenden Farben und Bezeichnungen zu verwenden:
 - a. **die Farbe schwarz und die Bezeichnung «Nur zur Entsorgung/Verbrennung» oder «Zur energetischen Nutzung vor der Verbrennung»** bei tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1;
 - b. **die Farbe schwarz und die Bezeichnung «Zur Verfütterung an (Name der Tiergruppe)»** bei tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1, die zur Fütterung von Fleischfressern und aassfressenden Vögeln zugelassen sind (Art. 22 Abs. 2);

- c. **die Farbe gelb und die Bezeichnung «Darf nicht verfüttert werden»** bei tierischen Nebenprodukten der Kategorie 2;
 - d. **die Farbe grün und die Bezeichnung «Nicht für den menschlichen Verzehr»** bei tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3.
- 12 **Material der Kategorien 1 und 2, das drucksterilisiert wird, ist während der Verarbeitung folgendermassen mit Glycerintrioleat (GTH) zu markieren:**
- a. GTH ist zuzufügen, nachdem das Material mit einer Temperatur von mindestens 80 °C hygienisiert worden ist. Es ist eine gleichmässige Verteilung von GTH zu gewährleisten.
 - b. Durch ein Monitoringsystem und Aufzeichnungen muss die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage dokumentieren können, dass im verarbeiteten Material eine Mindestkonzentration von 250 mg GTH/kg Fett stets erreicht wird.
 - c. Wird das verarbeitete Material nach der Drucksterilisation direkt in der gleichen Anlage verbrannt oder über ein geschlossenes System zur Verbrennung verbracht, so ist eine Markierung mit GTH nicht notwendig.

.....

3 Begleitpapiere und Entscheide der Fleischkontrolle

- 31 Die Begleitpapiere müssen folgende Angaben enthalten:
- a. Datum, an dem das Material abgeholt wurde;
 - b. Beschreibung des Materials, einschliesslich der Angaben nach Ziffer 11;
 - c. Tierart, von der die tierischen Nebenprodukte der Kategorie 3 stammen, falls sie als Futtermittel verwendet werden sollen;
 - d. Ohrmarkennummer bei Häuten und Fellen von Klautieren;
 - e. Gewicht des Materials;
 - f. Name, Anschrift und Kontrollnummer des Herkunftsbetriebs;
 - g. Name, Anschrift und Kontrollnummer des Transportunternehmens;
 - h. Name, Anschrift und Kontrollnummer des Empfängerbetriebs;
 - i. gegebenenfalls Art und Verfahren der Verarbeitung.
- 32 Das Begleitpapier ist in mindestens drei Exemplaren auszustellen. Das Original muss der Sendung bis zum Endbestimmungsort beiliegen und ist vom Empfängerbetrieb aufzubewahren. Je eine Kopie verbleibt beim Herkunftsbetrieb und beim Transportunternehmen.
- 33 Die Entscheide der Fleischkontrolle nach den Artikeln 20 Absatz 2 und 34 Abs. 3 müssen folgende Angaben enthalten:
- a. Datum;
 - b. Schlachtbetrieb;
 - c. Art des Materials;
 - d. Gewicht des Materials;
 - e. Verwendungszweck;
 - f. Name, Anschrift und Kontrollnummer des Empfängerbetriebs.
- 34 Begleitpapiere für tierische Nebenprodukte, die für künstlerische Aktivitäten, zur Herstellung von Trophäen, zu taxidermischen Zwecken oder zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken bestimmt sind, müssen nur folgende Angaben enthalten:
- a. Datum;
 - b. Name und Anschrift der Absenderin oder des Absenders und der Empfängerin oder des Empfängers;
 - c. Art des Materials;
 - d. Verwendungszweck.

für die Ein- und Ausfuhr sind sämtliche Bestimmungen der Verordnungen EG 1069/2009 und EU 142/2011 einzuhalten. Ist z.B. ein „Handelspapier nach EU-Vorgaben“ vorhanden, so braucht es kein zweites Dokument nach den Vorgaben der VTNP.